



Neuregelung des Erbschaftsteuergesetzes:

Ein weiteres Kapitel in der unendlichen Geschichte

5. Januar 2017

Peters, Schönberger & Partner mbB

Schackstraße 2, 80539 München

Tel.: +49 89 381720

Internet: www.psp.eu

Autoreninformationen:



Dr. Hannspeter Riedel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Handels- und Gesellschaftsrecht, Partner der Kanzlei Peters, Schönberger & Partner, München

*E-Mail: **h.riedel@psp.eu***



Dr. Thomas Fritz

Steuerberater, Partner der Kanzlei Peters, Schönberger & Partner, München

*E-Mail: **t.fritz@psp.eu***

Der Beitrag gibt die persönliche Meinung der Autoren zur derzeitigen Rechtslage wieder und enthält lediglich einen Überblick über einzelne Themenkomplexe. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Der Beitrag kann daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen. Bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Rechtsanwalts oder Steuerberaters ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesem Beitrag betrachteten Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Rückwirkende Anwendung des neuen Rechts ab dem 1.7.2016.....	5
3.	Überblick: Beibehaltung des bisherigen Grundkonzepts mit gravierenden Änderungen im Detail	5
4.	Änderung beim Kapitalisierungsfaktor bei Bewertungen im verein- fachten Ertragswertverfahren	8
5.	Einführung eines Vorab-Abschlags für Familienunternehmen	9
6.	Erbschaftsteuerliche Begünstigungen für Unternehmen	11
7.	Änderungen bei der Ermittlung des begünstigten Unternehmens- vermögens	12
8.	Ermittlung des begünstigungsfähigen Vermögens.....	12
8.1.	Keine Begünstigung bei mehr als 90 % Verwaltungsvermögen	13
8.2.	Änderungen am Verwaltungsvermögenskatalog	13
a)	Einführung einer weiteren Rückausnahme bei Dritten zur Nutzung überlassener Grundstücke.....	13
b)	Vermögen für betriebliche Altersversorgungs- verpflichtungen	14
c)	Verschärfungen beim Finanzmitteltest.....	14
d)	Yachten, Oldtimer als neues Verwaltungsvermögen.....	15
e)	Einführung einer Investitionsklausel	16
8.3.	Besonderheiten bei mehrstufigen Unternehmensgruppen	17
9.	Änderungen für Großunternehmen	17
9.1.	Alternative 1: Reduzierender Verschonungsabschlag ohne Verschonungsbedarfsprüfung	19
9.2.	Alternative 2: Steuererlass nach „Verschonungsbedarfsprüfung“ ..	21
10.	Einführung einer voraussetzungslosen zinslosen Stundung auf begünstigtes Vermögen.....	23
11.	Änderungen bei der Lohnsumme.....	24
12.	Fazit.....	25

1. Vorbemerkung

Ausgelöst durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat der Gesetzgeber nach einer langen politischen Hängepartie wichtige Bestimmungen des Erbschaftsteuergesetzes im Zusammenhang mit der Übertragung von Unternehmensvermögen neu geregelt. Es gibt zwar bereits wieder Stimmen, die diese Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes ganz oder teilweise erneut für verfassungswidrig halten. Ob es bald zu einer erneuten Vorlage vor dem Bundesverfassungsgericht kommt, ist jedoch völlig offen. Für zukünftige Unternehmensübertragungen sind deshalb die neuen gesetzlichen Regelungen in das Kalkül zu ziehen und in der Planung zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Neuregelung führt zu Verschärfungen anlässlich der Übertragung von Unternehmensvermögen. Eine vorausschauende und langfristig angelegte Planung des Generationswechsels wird immer wichtiger. Der Gesamteindruck der gesetzlichen Neuregelung zeigt gleichzeitig, dass der Gesetzgeber ein hohes Misstrauen gegen den steuerpflichtigen Unternehmer hegt. Es werden theoretische Umgehungsgestaltungen als der praktische Normalfall unterstellt. Dies führt dazu, dass der Gesetzestext teilweise extrem kompliziert und wenig systematisch ausgefallen ist. Einige der vom Gesetzgeber vorgesehenen Begünstigungs- und Verschonungsregelungen sind teilweise weltfremd und können im unternehmerischen Alltag nur sehr schwer umgesetzt werden. Weitere Konsequenz ist, dass es zukünftig viel aufwendiger wird, die relevanten steuerlichen Vermögenswerte zu ermitteln und zu bewerten. Der Verwaltungsaufwand und damit der Kostenaufwand wird unabhängig von einer eventuell höheren Steuer zusätzlich wachsen.

Nachfolgend werden die wesentlichen gesetzlichen Eckpunkte skizziert, die zukünftig für die Übertragung von Unternehmensvermögen auf die nachfolgende Generation maßgeblich sind.

2. Rückwirkende Anwendung des neuen Rechts ab dem 01.07.2016

Obwohl das Gesetzgebungsverfahren formal erst im November 2016 abgeschlossen wurde und damit die gesetzliche Neuregelung erst zu diesem Zeitpunkt wirksam wurde, kommt es zu einer rückwirkenden Anwendung der Neuregelungen für alle Erwerbe nach dem 30.06.2016. Diese rückwirkende Anwendung der Neuregelungen ist verfassungsrechtlich zweifelhaft, da das BVerfG in seiner Entscheidung vom 17.12.2014 angeordnet hat, dass bis zu einer Neuregelung das derzeitige Recht weitergelten soll.

3. Überblick: Beibehaltung des bisherigen Grundkonzepts mit gravierenden Änderungen im Detail

Der erste Blick auf die gesetzlichen Neuregelungen könnte den Eindruck entstehen lassen, dass die bisherige gesetzliche Grundkonzeption zur Begünstigung von Unternehmensvermögen fortgilt und nur Details modifiziert wurden. Diese Einschätzung trifft jedoch nicht zu, wie eine nähere Analyse des nunmehr geltenden Erbschaftsteuergesetzes zeigt.

Maßgeblich für die Frage, ob Unternehmensvermögen erbschaftsteuerlich privilegiert wird, ist zwar nach wie vor die Unterscheidung zwischen „produktivem Vermögen“ und „schädlichem Verwaltungsvermögen“. Die ursprünglich in dem Gesetzgebungsverfahren diskutierte Überlegung, unternehmensbezogene erbschaftsteuerliche Privilegierungen danach zu gewähren, ob die betroffenen Wirtschaftsgüter dem „Hauptzweck des Unternehmens“ dienen, wurde fallengelassen. Die gesetzliche Neuregelung beinhaltet ungeachtet der Beibehaltung der Grundkonzeption in einem wichtigen Punkt eine strukturelle und gravierende Verschlechterung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage. Das bisherige „Alles-oder-nichts-Prinzip“ wurde aufgegeben, wonach bisher bei Beachtung von bestimmten Quoten auch für „schädliches Verwaltungsvermögen“ die erbschaftsteuerlichen Privilegierungen in Anspruch genommen werden konnten. Die bisher praktizierte „Huckepack-Methode“, bei der eigentlich schädliches Verwaltungsvermögen dem begünstigten Unternehmensvermögen zugeordnet wurde, ist zukünftig nicht mehr möglich. Die

erbschaftsteuerlichen Begünstigungen können künftig nur noch auf das neu definierte begünstigte Unternehmensvermögen in Anspruch genommen werden, während das nicht begünstigte Unternehmensvermögen („schädliches Verwaltungsvermögen“) in vollem Umfang in die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage eingeht und ohne Begünstigung versteuert werden muss.

Praxistipp:

In der Praxis wird dies zu einer erheblich aufwendigeren Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen führen, da jedes im Unternehmensvermögen befindliche Wirtschaftsgut dahingehend beurteilt werden muss, ob es sich um „schädliches Verwaltungsvermögen“ oder „begünstigtes Vermögen“ handelt.

Das bisherige Grundkonzept der Verschonungsregelung für begünstigtes Unternehmensvermögen mit der Gewährung eines Verschonungsabschlags von 85 % (Regelverschonung) bzw. von 100 % (Optionsverschonung) und eines Abzugsbetrags von maximal EUR 150.000 bleibt grundsätzlich erhalten. Es wurde jedoch gleichzeitig eine Verwaltungsvermögensquote eingeführt, die für die Inanspruchnahme der Optionsverschonung eingehalten werden muss. Konkret darf für die Anwendung der Optionsverschonung maximal eine Verwaltungsvermögensquote von 20 % vorliegen. Dies zielt insbesondere darauf ab, sogenannte „Cash-Gesellschaften“ von den steuerlichen Privilegierungen auszuschließen.

Ebenfalls neu für Familienunternehmen ist die Einführung eines **Vorab-Abschlags**, der bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf das begünstigte Vermögen in Abzug gebracht werden kann. Zudem wurde eine weitere Stundungsmöglichkeit auf die Erbschaftsteuer eingeführt, die auf das begünstigte Vermögen entfällt.

Für Erwerber von „Großvermögen“ sind nur noch eingeschränkte **Verschonungsregelungen** vorgesehen. Diese können in Zukunft zwischen der Inanspruchnahme eines sich mit zunehmenden Vermögen abschmelzenden Verschonungsabschlags (§ 13c ErbStG-neu) und einem Steuererlass unter Anrechnung des Privatvermögens (§ 28a ErbStG-neu) wählen.

Bei der Ermittlung des begünstigten Vermögens wird wie bisher auf einen schädlichen **Verwaltungsvermögenskatalog** zurückgegriffen, der allerdings an die Vorgaben der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung angepasst und erweitert wurde. Allen Ernstes wird in dem Gesetz nunmehr ausdrücklich angeordnet, dass u. a. „Oldtimer“, „Segelflugzeuge“ und „Yachten“ des Betriebsvermögens nicht steuerlich begünstigt sind. Diese Diktion zeigt exemplarisch, mit welcher ideologischen Blickrichtung das Gesetz konzipiert wurde.

Zudem wurde eine **Investitionsklausel** eingeführt, durch die rückwirkend das Verwaltungsvermögen gemindert werden kann.

Bei den **Lohnsummenregelungen** erfolgt eine **Minderung der Beschäftigtengrenze**, ab der diese zu beachten sind.

Auf der Bewertungsebene wurde im vereinfachten Ertragswertverfahren der anzuwendende Kapitalisierungsfaktor verändert. Dieser beträgt künftig einheitlich 13,75.

Obwohl das Grundkonzept der Begünstigungen beibehalten wird, enthält das Gesetz **zahlreiche Änderungen im Detail**, die in einigen Ausnahmekonstellationen Vorteile beinhalten, aber meist zu einer Verschärfung der erbschaftsteuerlichen Bedingungen führen. Die Gesetzesänderungen werden im Folgenden näher dargestellt.

4. Änderung beim Kapitalisierungsfaktor bei Bewertungen im vereinfachten Ertragswertverfahren

Vorteile können in Zukunft Unternehmen haben, die ihren Wert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren ermitteln. Denn zukünftig ist ein Kapitalisierungsfaktor von 13,75 maßgeblich. Hierdurch sinken die Unternehmenswerte gegenüber den bisherigen Bewertungsansätzen.

Durch den nun einheitlich zur Anwendung kommenden Kapitalisierungsfaktor sinkt der Kapitalisierungsfaktor im Jahr 2016 von bisher 17,8571 auf 13,75. Bei einem Unternehmen mit einem Gewinn vor Steuern von EUR 1 Mio. sinkt dadurch der Unternehmenswert von ca. EUR 12,5 Mio. auf EUR 9,625 Mio. Dies entspricht einer Unternehmenswertminderung gegenüber der bisherigen Regelung von EUR 2,875 Mio. bzw. von 23 %.

Die Anwendung des neuen Kapitalisierungsfaktors soll bereits für alle Bewertungen nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren im Jahr 2016 und damit nicht nur für Übertragungen nach dem 30.06.2016 gelten. Damit kommt dieser neue Kapitalisierungsfaktor auch rückwirkend für Übertragungen zwischen dem 01.01.2016 und dem 30.06.2016 zur Anwendung. Dies kann in einigen Fällen vorteilhaft sein.

Allerdings kann die rückwirkende Anwendung den Steuerpflichtigen auch Nachteile bringen, wenn sich z. B. durch den geringeren Unternehmenswert das Verwaltungsvermögen aus Finanzmitteln erhöht. Zudem kann sich die Verwaltungsvermögensquote auch bei gleichbleibendem Verwaltungsvermögen durch den geringeren Unternehmenswert im Nenner erhöhen. Dies kann dazu führen, dass rückwirkend der Verwaltungsvermögenstest nicht mehr bestanden wird und entweder gar keine Verschonung (vorher noch Regelverschonung) oder nur noch die Regelverschonung (vorher noch Optionsverschonung) gewährt wird. Hiervon sind Unternehmen betroffen, die den Verwaltungsvermögenstest schon unter den alten Regelungen nur knapp bestanden haben.

Praxistipp:

Es sollte nach wie vor geprüft werden, ob durch ein anderes anerkanntes Bewertungsverfahren (z. B. IDW S 1) eine günstigere, da marktkonformere Unternehmensbewertung ermittelt werden kann. Das gesetzlich vorgesehene vereinfachte Ertragswertverfahren mit dem Kapitalisierungsfaktor 13,75 ist nicht zwingend.

5. Einführung eines Vorab-Abschlags für Familienunternehmen

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde ein sogenannter Vorab-Abschlag für Familienunternehmen. Die Regelung soll Familienunternehmen gesondert begünstigen, bei denen der gemeine Wert der erworbenen Gesellschaftsanteile aufgrund langfristig bestehender Entnahme-, Abfindungs- und Verfügungsbeschränkungen aus Sicht des Erwerbers wirtschaftlich nur eingeschränkt verwertbar ist. Nach dem Bewertungsrecht, mit dem der Wert der Anteile für die Bemessung der Erbschaftsteuer bestimmt wird, dürfen sich derartige Verfügungsbeschränkungen als persönliche Verhältnisse grundsätzlich nicht auf den gemeinen Wert auswirken.

Der Vorab-Abschlag für Familienunternehmen wird bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vor der Anwendung der anderen Begünstigungen gewährt. Allerdings kommt dieser nur auf den begünstigten Teil des Unternehmensvermögens und nicht auf den gesamten Unternehmenswert zur Anwendung. Der praktische Anwendungsfall wird jedoch eher beschränkt bleiben, da die geforderten Voraussetzungen wirklichkeitsfremd und oft kaum praktikabel sind.

Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus den gesellschaftsvertraglichen Regelungen und entspricht der dort vorgesehenen prozentualen Minderung der Abfindung für ausscheidende Gesellschafter gegenüber dem gemeinen Wert. Maximal ist der Abschlag allerdings auf 30 % beschränkt.

Als Voraussetzung für die Gewährung des Vorab-Abschlags müssen im Gesellschaftsvertrag Regelungen vorgesehen sein, bezogen auf Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen, Verfügungsbeschränkungen über die Gesellschaftsan-

teile am Familienunternehmen sowie eine Abfindungsregelung für ausscheidende Gesellschafter, deren Wertermittlung unter dem Verkehrswert liegt.

Entnahmen dürfen auf höchstens 37,5 % des um die auf den Gewinnanteil oder die Ausschüttungen aus der Gesellschaft entfallenden Steuern vom Einkommen gekürzten Betrages des steuerrechtlichen Gewinns beschränkt sein. Dabei sollen Entnahmen zur Begleichung der auf den Gewinnanteil oder die Ausschüttungen aus der Gesellschaft entfallenden Steuern vom Einkommen von der Beschränkung der Entnahme oder Ausschüttung unberücksichtigt bleiben.

Diese gesellschaftsvertraglichen Voraussetzungen müssen 2 Jahre vor und 20 Jahre nach der Übertragung gesellschaftsvertraglich bindend fixiert sein. Werden diese Voraussetzungen innerhalb des 20-jährigen Behaltenszeitraums nicht eingehalten oder der Gesellschaftsvertrag geändert, entfällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit. Dies führt insbesondere bei – zum Zeitpunkt der Unternehmensübertragung noch nicht absehbaren – zukünftigen Unternehmensverkäufen oder Änderungen in der Gesellschafterzusammensetzung zu äußerst kritischen Nachversteuerungskonstellationen. Der Steuerpflichtige ist abhängig von Änderungen im Gesellschafterkreis, die er selbst nicht mehr beeinflussen kann.

Ausweislich der ungenauen Gesetzesformulierung können Einzelunternehmen den Vorab-Abschlag nicht in Anspruch nehmen.

Praxistipp:

Ungeachtet der Praxisferne der geforderten Voraussetzungen für den Vorab-Abschlag, sollten gleichwohl die Gesellschaftsverträge von Familienunternehmen gegebenenfalls entsprechend überarbeitet und angepasst werden, um zumindest die grundsätzliche Option offenzuhalten, den Vorab-Abschlag in Anspruch nehmen zu können.

6. Erbschaftsteuerliche Begünstigungen für Unternehmen

Die Grundkonzeption der Verschonungsregelung für begünstigtes Unternehmensvermögen mit der Gewährung eines Verschonungsabschlags von 85 % (Regelverschonung) bzw. von 100 % (Optionsverschonung) und eines Abzugsbetrags von maximal EUR 150.000 bleibt grundsätzlich erhalten. Uneingeschränkt gelten die Regelverschonung bzw. Optionsverschonung nur für Übertragungen, deren Wert nicht mehr als EUR 26 Mio. beträgt. Auf Übertragungen mit einem höheren Wert finden modifizierende und verschärfende Regelungen Anwendung (siehe hierzu nachfolgend Ziffer 9).

Um in den Genuss der Optionsverschonung zu kommen, darf das Verwaltungsvermögen jedoch nicht mehr als 20 % des Unternehmenswerts ausmachen. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebs bestimmt sich dabei nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs. Bei der Berechnung dieser Quote dürfte – anders als bei der Ermittlung des begünstigten Vermögens – keine Schuldenkürzung beim Verwaltungsvermögen vorzunehmen sein. Hier ist demnach das Bruttoverwaltungsvermögen dem gemeinen Wert gegenüberzustellen.

Praxistipp:

Damit steigt die Verwaltungsvermögensgrenze, ab der die Optionsverschonung (100 % Begünstigung) anzuwenden ist, von bisher 10 % auf 20 %. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich hieraus aufgrund der geänderten Berechnungssystematik in Einzelfällen eine Verschlechterung im Vergleich zum bisherigen Recht ergeben kann.

7. Änderungen bei der Ermittlung des begünstigten Unternehmensvermögens

Der Ermittlung des begünstigten Vermögens kommt in Zukunft eine erheblich größere Bedeutung zu. Denn jeder Euro des Anteilswerts, der dem „schädlichen Verwaltungsvermögen“ zuzurechnen ist, unterliegt in vollem Umfang der Besteuerung.

Bisher wurde bei der Ermittlung des nicht begünstigten Vermögens auf einen fest im Gesetz definierten Katalog an Verwaltungsvermögen abgestellt, der im Anschluss mit dem Unternehmenswert ins Verhältnis gesetzt wird. Wurde die so ermittelte Verwaltungsvermögensquote gewahrt, war das gesamte Unternehmensvermögen nach dem „Alles-oder-nichts-Prinzip“ begünstigt. Dieses Prinzip gilt nunmehr nicht mehr.

Was als Verwaltungsvermögen zu qualifizieren ist, ergibt sich – wie bisher – aus einem im Gesetz enthaltenen Verwaltungsvermögenskatalog. Durch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist der Verwaltungsvermögenskatalog jedoch sowohl erweitert als auch verschärft worden.

8. Ermittlung des begünstigungsfähigen Vermögens

Das begünstigungsfähige Vermögen ermittelt sich in Zukunft durch zahlreiche zum Teil komplexe Berechnungsschritte.

Hierbei ist zunächst das Verwaltungsvermögen zu ermitteln und zu bewerten. Anschließend wird das Verwaltungsvermögen in Höhe der Altersvorsorgeverpflichtungen ausgesondert. Das danach noch verbleibende Verwaltungsvermögen wird um die noch berücksichtigungsfähigen Schulden gekürzt und ergibt den Nettowert des Verwaltungsvermögens.

Dieser Nettowert des Verwaltungsvermögens kann sich anschließend nochmals um 10 % des begünstigten Unternehmensvermögens mindern. Dies ergibt das

sogenannte unschädliche Verwaltungsvermögen. Das endgültige begünstigte Unternehmensvermögen ermittelt sich anschließend, indem vom Unternehmenswert das soeben ermittelte unschädliche Verwaltungsvermögen abgezogen wird. Dabei ist zu beachten, dass sogenanntes junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel (die Vermögenswerte sind nicht länger als 2 Jahre im Unternehmensvermögen) niemals begünstigt übertragen werden können.

8.1. Keine Begünstigung bei mehr als 90 % Verwaltungsvermögen

Vor der Ermittlung des vorstehend beschrieben begünstigten Vermögens muss künftig geprüft werden, ob das Unternehmensvermögen zu mehr als 90 % aus Verwaltungsvermögen besteht. Beträgt das Verwaltungsvermögen mehr als 90 % des Unternehmenswerts, kommen überhaupt keine Begünstigungen in Betracht.

Nach Bestehen der 90 %-Grenze muss das begünstigte Vermögen unter Aussonderung des Verwaltungsvermögens ermittelt werden. Die Ermittlung und Unterscheidung von „begünstigtem Vermögen“ und „schädlichem Vermögen“ erfolgt nach den nachfolgenden Kriterien:

8.2. Änderungen am Verwaltungsvermögenskatalog

a) Einführung einer weiteren Rückausnahme bei Dritten zur Nutzung überlassener Grundstücke

Grundsätzlich bleibt es dabei, dass Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke steuerlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen darstellen. Die Begünstigungsregelungen kommen jedoch zur Anwendung, wenn eine der gesetzlich vorgesehenen Rückausnahmen greifen. Eine in der Praxis bedeutsame Rückausnahme sind Betriebsaufspaltungskonstellationen, die steuerlich privilegiert sind. Ebenso sind weiterhin Wohnungsunternehmen grundsätzlich erbschaftsteuerlich begünstigt, wobei der Gesetzgeber versäumt hat, die Voraussetzungen hierfür zu präzisieren. In dieser Angelegenheit wird der BFH voraussichtlich noch in 2017 eine Entscheidung fällen. Künftig kommt eine weitere Rückausnahme hinzu. Danach stel-

len Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, die vorrangig überlassen werden, um im Rahmen von Lieferungsverträgen dem Absatz von eigenen Erzeugnissen und Produkten zu dienen, kein Verwaltungsvermögen dar. Dies betrifft z. B. Brauereigaststätten und Tankstellen.

Praxistipp:

Ein guter Zeitpunkt für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist es, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis für im Unternehmensvermögen befindliche fremdvermietete bzw. verpachtete Grundstücke endet.

b) Vermögen für betriebliche Altersversorgungsverpflichtungen

Verwaltungsvermögen, das ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dient, zählt in Zukunft in Höhe der Altersversorgungsverpflichtungen nicht mehr zum schädlichen Verwaltungsvermögen. Weitere Voraussetzung für die Aussonderung aus dem Verwaltungsvermögen ist allerdings, dass diese Vermögenswerte dem Zugriff aller übrigen nicht aus den Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind.

Liegen diese Voraussetzungen vor, zählen Teile des begünstigungsfähigen Vermögens bis zur Höhe des gemeinen Werts der Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen nicht zum Verwaltungsvermögen. Zugleich sind die hier verrechneten Schulden aus der Altersvorsorgeverpflichtung bei den folgenden Schritten zur Ermittlung des schädlichen Verwaltungsvermögens nicht mehr einzubeziehen.

Diese gesetzliche Neuregelung führt zu einer Verbesserung, da Vermögen, das zur Absicherung von Altersversorgungsverpflichtungen dient, bisher ohne Ausnahme als Verwaltungsvermögen zu berücksichtigen war.

c) Verschärfungen beim Finanzmitteltest

Eine Änderung ergibt sich auch beim wie bisher bereits durchzuführenden Finanzmitteltest. Im Rahmen dieses Tests wird ermittelt, in welcher Höhe Finanzmit-

tel (insbesondere Forderungen, Bar- und Wertpapiervermögen) zu Verwaltungsvermögen umqualifiziert werden. Dabei werden die Finanzmittel derzeit um die Schulden und 20 % des Unternehmenswerts gemindert. Nur ein danach verbleibender positiver Betrag stellt Verwaltungsvermögen dar.

Bei dieser Berechnung bleibt es grundsätzlich auch in Zukunft. Künftig werden aber die Finanzmittel neben dem Schuldenabzug nur noch um 15 % des Unternehmenswerts gemindert. Dies dürfte in vielen Fällen zu einem höheren Verwaltungsvermögen aus Finanzmitteln führen. Dies ist umso gravierender, da die diese Grenze übersteigenden Finanzmittel nun künftig die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage erhöhen, während diese bisher regelmäßig „nur“ die Verwaltungsvermögensquote erhöhten, was in vielen Fällen keine Auswirkungen auf die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage hatte.

Zur Verhinderung von Umgehungsgestaltungen wurde diese Regelung im Gesetzgebungsverfahren noch verschärft. Um noch in den Genuss des zweiten Abzugs von 15 % des Unternehmenswerts zu kommen, wird künftig als zusätzliche Voraussetzung verlangt, dass das begünstigte Betriebsvermögen nach seinem Hauptzweck einer originär gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient. Wie dieser Hauptzweck bestimmt werden soll, ist allerdings unklar. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird der 15 %-Abzug nicht gewährt und das Verwaltungsvermögen bestimmt sich bei diesen Unternehmen nur aus der Differenz zwischen den Finanzmitteln und den verbleibenden Schulden.

d) Yachten, Oldtimer als neues Verwaltungsvermögen

Ebenfalls zur Vermeidung von Umgehungsgestaltungen wurde der im Gesetz festgelegte Verwaltungsvermögenskatalog erweitert. Künftig gehören neben Kunstgegenständen, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Archiven, Münzen, Edelmetallen und Edelsteinen auch Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände zu dem schädlichen Verwaltungsvermögenskatalog. Es bleibt hierbei offen und diesseits unkommentiert, wie wirklich-

keitsnah die erfolgte Erweiterung des Katalogs um „Briefmarkensammlungen“, „Segelflugzeuge“ und „Yachten“ ist.

Allerdings stellen die oben genannten Vermögensgegenstände dann kein schädliches Verwaltungsvermögen dar, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung oder Verarbeitung oder die entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte der Hauptzweck des Betriebs ist (z. B. Auktionshäuser oder Galerien). In allen anderen Fällen können ggf. bisher unerkannte Wertsteigerungen, bspw. bei Kunstgegenständen, zur Erhöhung der Erbschaftsteuer führen.

e) Einführung einer Investitionsklausel

Neu ist die Einführung einer sogenannten Investitionsklausel, die allerdings nur für Erbfälle gilt. Danach entfällt die Zurechnung von Vermögensgegenständen zum Verwaltungsvermögen, wenn diese innerhalb einer Investitionsfrist von 2 Jahren nach dem Tod des Erblassers gemäß einem vorgefassten Willen des Erblassers für Investitionen im Unternehmen getätigt werden. Dabei müssen die Investitionen einer originären gewerblichen Tätigkeit dienen und dürfen kein Verwaltungsvermögen sein.

Diese Regelung droht bei wörtlicher Anwendung in vielen Fällen leerzulaufen, da Investitionspläne üblicherweise die Geschäftsführung fasst. Wenn der Erblasser aber nicht (mehr) Mitglied der Geschäftsführung ist, wird ihm eine Beteiligung an der Beschlussfassung über den Investitionsplan regelmäßig nicht zuschreibbar sein. Die Beweislast trägt ausdrücklich der Erbe.

Praxistipp:

Es ist empfehlenswert, entsprechende Gesellschafterbeschlüsse oder Investitionspläne vorzubereiten, die eine Reinvestition in begünstigte Wirtschaftsgüter zumindest dem Grunde nach vorsehen.

8.3. Besonderheiten bei mehrstufigen Unternehmensgruppen

Besitzt das übertragene Unternehmensvermögen Anteile an Tochtergesellschaften, so wird auch deren Vermögen in die Ermittlung des begünstigten Unternehmensvermögens einbezogen. Dies soll allerdings nicht mehr – wie bisher – nach dem Kaskadeneffekt erfolgen, wonach die Beteiligung an einer Tochter-Gesellschaft nicht zum Verwaltungsvermögen der jeweiligen Muttergesellschaft zählt, wenn diese über nicht mehr als 50 % Verwaltungsvermögen verfügt.

Künftig wird grundsätzlich die Ermittlung des begünstigten und nicht begünstigten Vermögens auf Ebene der Gesellschaft durchgeführt, deren Anteile übertragen werden (Obergesellschaft). Hierzu bedarf es bei der Obergesellschaft einer sogenannten Verbundvermögensaufstellung, in der das Verwaltungsvermögen, die Finanzmittel und die Schulden aller Tochtergesellschaften einfließen (Konsolidierung). Anschließend wird auf Ebene der Obergesellschaft das begünstigte Vermögen entsprechend der vorstehend beschriebenen Schritte ermittelt.

9. Änderungen für Großunternehmen

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung deutlich gemacht, dass erbschaftsteuerliche Begünstigungen für sogenannte „Großunternehmen“ einer besonderen Rechtfertigung bedürfen. Hierauf hat der Gesetzgeber reagiert. Bis zu einer Wertgrenze von EUR 26 Mio. pro Erwerber kann wie bisher zwischen der Anwendung des ungekürzten Abschlags von 85 % (Regelverschöpfung) und des ungekürzten Abschlags von 100 % (Optionsverschöpfung) gewählt werden. Aus Sicht des Gesetzgebers liegt ein „Großunternehmen“ vor, wenn der Wert der Übertragung je Erwerber mehr als EUR 26 Mio. beträgt. Bei der Übertragung von Unternehmensvermögen mit einem Wert von mehr als EUR 26 Mio. können steuerliche Begünstigungen nur unter besonderen Bedingungen in Anspruch genommen werden. Eine weitere Verschärfung erfolgt, wenn Unternehmensvermögen auf einen Erwerber mit einem Wert von mehr als EUR 90 Mio. übertragen werden.

Wird die Freigrenze von EUR 26 Mio. je Übertragung überschritten, hat der Erwerber ein **Wahlrecht** zwischen

- der Nutzung eines sich reduzierenden Verschonungsabschlags (§ 13c ErbStG) oder
- eines Steuererlasses im Fall des Nachweises der Bedürftigkeit des Erwerbers im Rahmen der sogenannten „Verschonungsbedarfsprüfung“ (§ 28a ErbStG).

Nur eine der beiden Optionen kann gewählt werden. Der Antrag einer der Optionen schließt die Anwendung der anderen Begünstigungsoption aus. Bei einem Wert von mehr als EUR 90 Mio. kommt es grundsätzlich zu einer Vollversteuerung und es kann nur die „Verschonungsbedarfsprüfung“ in Anspruch genommen werden.

Die Prüfung der Freigrenze von EUR 26 Mio. ist weiterhin zeitraumbezogen für mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallenden Erwerbe vorzunehmen. Bei Überschreiten der Freigrenze im 10-Jahreszeitraum wird nicht nur die Gewährung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen des Letzterwerbs (durch den die 26 Mio. EUR-Grenze überschritten wird), sondern rückwirkend auch die der vorherigen Schenkungen versagt bzw. eingeschränkt. Für die gesamten Übertragungen kommen dann nur noch die Begünstigungen zur Anwendung, die für Großvermögen vorgesehen sind.

Für die Einbeziehung von Übertragungen, die vor dem 01.07.2016 stattgefunden haben, sind Sonderregelungen zu beachten. Diese Übertragungen vor dem 01.07.2016 werden zwar für die Prüfung des Überschreitens der Freigrenze von EUR 26 Mio. und für die Bestimmung des finalen Verschonungsabschlags einbezogen. Doch zu einer rückwirkenden Aberkennung der ursprünglich gewährten Begünstigungen von Übertragungen vor dem 01.07.2016 kommt es nicht.

Praxistipp:

Durch eine langfristig angelegte Übertragungsplanung sollte darauf geachtet werden, dass bei Übertragungen innerhalb eines 10-Jahreszeitraums der Wert je Übertragung von EUR 26 Mio. nicht überschritten wird. Ein sinnvolles Gestaltungs-

instrument kann insoweit die Einbindung einer Familienstiftung in das Übertragungskonzept sein. Das Erfordernis eines langfristig angelegten Übertragungskonzeptes wächst.

9.1. Alternative 1: Reduzierender Verschonungsabschlag ohne Verschonungsbedarfsprüfung

Bei der Wahl des Verschonungsabschlags kann auch für Großvermögen ein Verschonungsabschlag beansprucht werden. Zusätzlich kann zwischen der Regelverschonung (85 %-Abschlag) oder der Optionsverschonung (100 %-Abschlag) optiert werden. Allerdings gilt auch hier, dass die Optionsverschonung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn das Betriebsvermögen nicht zu mehr als 20 % aus Verwaltungsvermögen besteht.

Unabhängig von der Wahl des jeweiligen Verschonungsabschlags mindert sich allerdings dieser um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle EUR 750.000, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von EUR 26 Mio. übersteigt.

Ab einem Anteilswert von EUR 90 Mio. wird künftig weder bei der Regelverschonung noch bei der Optionsverschonung ein Verschonungsabschlag gewährt. In diesen Fällen steht den Steuerpflichtigen künftig als Begünstigung nur noch die Verschonungsbedarfsprüfung zur Verfügung. Ansonsten können Steuerpflichtige auch die Inanspruchnahme der Stundungsmöglichkeit der auf das begünstigte Unternehmensvermögen entfallenden Erbschaftsteuer prüfen.

Insgesamt stellen sich die erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlagen in Abhängigkeit vom begünstigten Vermögen wie folgt dar (Werte in EUR):

	Wert des begünstigten Anteilserwerbs	Regelverschonung		Optionsverschonung	
		Abschlag	stpfl. Unternehmenswert	Abschlag	stpfl. Unternehmenswert
„Normalvermögen“	5.000.000	85%	750.000	100%	0
	10.000.000	85%	1.500.000	100%	0
	15.000.000	85%	2.250.000	100%	0
	20.000.000	85%	3.000.000	100%	0
	25.000.000	85%	3.750.000	100%	0
„Großvermögen“	30.000.000	80%	6.000.000	95%	1.500.000
	35.000.000	73%	9.450.000	88%	4.200.000
	40.000.000	67%	13.200.000	82%	7.200.000
	45.000.000	60%	18.000.000	75%	11.250.000
	50.000.000	53%	23.500.000	68%	16.000.000
	55.000.000	47%	29.150.000	62%	20.900.000
	60.000.000	40%	36.000.000	55%	27.000.000
	65.000.000	33%	43.550.000	48%	33.800.000
	70.000.000	27%	51.100.000	42%	40.600.000
	75.000.000	20%	60.000.000	35%	48.750.000
	80.000.000	13%	69.600.000	28%	57.600.000
85.000.000	7%	79.050.000	22%	66.300.000	
„Größtvermögen“	90.000.000	0%	90.000.000	0%	90.000.000
	95.000.000	0%	95.000.000	0%	95.000.000
	100.000.000	0%	100.000.000	0%	100.000.000

Zur endgültigen Gewährung der Verschonungsabschlüsse sind die jeweiligen Lohnsummen- und Behaltensvoraussetzungen der Regel- bzw. Optionsverschonung einzuhalten.

9.2. Alternative 2: Steuererlass nach „Verschonungsbedarfsprüfung“

Alternativ kann der Erlass der auf das begünstigte Unternehmensvermögen entfallenden Steuer beantragt werden, soweit der Erwerber nachweist, dass er persönlich nicht in der Lage ist, diese Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen (zu dessen Ermittlung siehe unten) zu begleichen.

Da die – ohne Anwendung der Verschonungsabschläge – festgesetzte Steuer nur „soweit“ erlassen wird, wie sie nicht durch verfügbares Vermögen beglichen werden kann, kommt es nur zu einem **Teilerlass**. Der Teil der Steuer, der durch verfügbares Vermögen beglichen werden könnte, wird demzufolge nicht erlassen, sondern ist sofort im Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Allerdings enthält das finale Gesetz – ebenso wie bereits die Vorentwürfe – zumindest **Stundungsmöglichkeiten** für die sofort zu zahlende Steuer. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Einziehung der Steuer im Fälligkeitszeitpunkt eine **erhebliche Härte** für den Erwerber bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Hierbei wird eine erhebliche Härte insbesondere dann fingiert, wenn der Erwerber einen **Kredit aufnehmen** oder verfügbares **Vermögen veräußern** muss, um die Steuer entrichten zu können.

Das für den Steuererlass zu ermittelnde verfügbare Vermögen umfasst dabei 50 % der Summe aus dem

- mit der Erbschaft oder Schenkung **zugleich übergegangenen Vermögen** und
- dem im Übertragungszeitpunkt beim Erwerber **vorhandenen Vermögen**.

Nicht zum verfügbaren Vermögen gehört in beiden Fällen begünstigtes Unternehmensvermögen, jedoch das schädliche Verwaltungsvermögen. Zudem erhöht sich das verfügbare Vermögen auch um Vermögen, das innerhalb von 10 Jahren nach der Übertragung dem Erwerber aus anderen Erbschaften und Schenkungen zufließt. Die **nachträgliche Erhöhung des verfügbaren Vermögens** mindert zugleich rückwirkend die Höhe der erlassenen Steuer.

Der Aufwand zur Ermittlung des verfügbaren Vermögens und damit die Beratungskosten für den Steuerpflichtigen können in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Vermögens sehr hoch sein. Für das Privatvermögen ist kein Freibetrag vorgesehen, somit ist bspw. auch jeder Vermögensgegenstand des Hausrats zu bewerten. Hierbei kommt es auch zur Einbeziehung von an sich erbschaftsteuerfreien Vermögenswerten, bspw. eines Familienheims. Der Aufwand steigert sich zudem, wenn der Erwerber bereits über eine betriebliche Einheit verfügt, für die ebenfalls vollumfänglich eine Bewertung und Aufteilung in begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen (siehe dazu Kapitel 8) zu erfolgen hat. Eine Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer bleibt unberücksichtigt, auch wenn die Einkommensteuer auf Veräußerungen entsteht, die nur zur Schaffung von Liquidität zur Begleichung der Erbschaftsteuer erforderlich werden.

Praxistipp:

Es sind innerhalb der Unternehmerfamilie die testamentarischen Abreden für alle Familienmitglieder auf das Übertragungskonzept abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Familienmitglieder, die dem Unternehmensnachfolger Privatvermögen vermachen möchten. Bei einem fehlenden gesamtfamiliären Konzept können schnell ungeplante Nachversteuerungstatbestände ausgelöst werden.

Wird diese Option für Großvermögen gewählt, gelten die **gleichen Lohnsummen- und Behaltensregelungen** wie sie im Rahmen der Optionsverschonung anzuwenden sind.

Für die endgültige Gewährung des Steuererlasses darf weiterhin die Summe der maßgebenden jährlichen **Lohnsummen** innerhalb von **7 Jahren** nach dem Erwerb (Lohnsummenfrist) insgesamt **700 %** der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten (**Mindestlohnsumme**). Unterschreitet die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen die Mindestlohnsumme, vermindert sich der erlassene Steuerbetrag rückwirkend in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Auch ein **Verstoß gegen die Behaltensregelungen** innerhalb der hier geltenden 7-jährigen Behaltensfrist führt zu einer rückwirkenden Verringerung der erlassenen Steuer. Hier gelten allerdings auch die Reinvestitionsklausel und der nur zeitanteilige Wegfall der erlassenen Steuer.

10. Einführung einer voraussetzungslosen zinslosen Stundung auf begünstigtes Vermögen

Die Stundungsmöglichkeiten der Erbschaftsteuer wurden ausgeweitet. Für Erbfälle kann eine Stundung der Erbschaftsteuer, die auf das begünstigte Unternehmensvermögen entfällt, bis auf 7 Jahre beantragt werden. Allerdings wird nur der erste Jahresbetrag für ein Jahr zinslos gestundet. Die weiteren Zahlungen für das zweite bis siebte Jahr können zwar ebenfalls gestundet werden. Hier greifen allerdings die allgemeinen Verzinsungsregelungen (6 % Zinsen p.a.).

Eine Stundung der auf das nicht begünstigte Unternehmensvermögen entfallenden Erbschaftsteuer ist dagegen ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Erbschaftsteuerzahlungen, die aufgrund eines Verstoßes gegen die Lohnsummen- bzw. Behaltensregelungen ausgelöst werden.

Anwendbar ist die Stundung im Fall der Regelverschonung, der Abschmelzregelung, des Verschonungsabschlags oder der Verschonungsbedarfsprüfung.

Die Stundungsmöglichkeit ist damit auch eine Alternative für Steuerpflichtige, bei denen der Verschonungsabschlag aufgrund des übertragenen Anteilswerts bereits auf null gesunken ist bzw. für solche Steuerpflichtige, die im Fall der Verschonungsbedarfsprüfung Erbschaftsteuer auf begünstigtes Unternehmensvermögen zu zahlen haben.

Die Stundung ist zudem selbst an die Einhaltung der Lohnsummen- und Behaltensregelungen geknüpft. Sobald der Erwerber eine dieser Voraussetzungen nicht mehr einhält, endet die Stundung.

11. Änderungen bei der Lohnsumme

Künftig müssen zudem deutlich mehr kleinere Unternehmen die Lohnsummenregelung beachten. Dies war eine der Forderungen des BVerfG. Bisher mussten die Lohnsummenregelungen von Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten nicht beachtet werden. In Zukunft muss die Lohnsummenvoraussetzung dagegen bereits von allen Unternehmen mit mehr als 5 Mitarbeitern eingehalten werden.

Zudem kommen Unternehmen, deren Beschäftigtenzahl zwischen 6 und 10 bzw. zwischen 11 bis 15 liegt, in den Genuss geringerer Mindestlohnsummenanforderungen. Insgesamt stellen sich die einzuhaltenden Mindestlohnsummen nach dem Gesetzentwurf wie folgt dar:

Zahl der Beschäftigten	Regelverschonung		Optionsverschonung	
	Mindestlohnsumme	Lohnsummenfrist 5 Jahre Durchschnittliche Lohnsumme p.a.	Mindestlohnsumme	Lohnsummenfrist 7 Jahre Durchschnittliche Lohnsumme p.a.
0 bis 5	Keine Lohnsummenregelung			
6 bis 10	250 %	50,00 %	500 %	71,43 %
11 bis 15	300 %	60,00 %	565 %	80,71 %
über 15	400 %	80,00 %	700 %	100,00 %

Eine weitere Änderung enthält das Gesetz bezüglich der **Berechnung der Beschäftigtengrenzen** und der in die Lohnsumme **einzubehandelnden Vergütungen**. So sollen Auszubildende, Beschäftigte im Mutterschutz, Eltern in Elternzeit sowie Kranke, die Krankengeld erhalten, weder in die Beschäftigtenzahl einbezogen werden noch soll deren Vergütung Eingang in die Lohnsumme finden.

Die Anzahl der Beschäftigten wird weiterhin nach Köpfen ermittelt. Eine Umrechnung von Teilzeit- in Vollzeitbeschäftigte erfolgt unverändert nicht. Beschäftigte in nachgelagerten Gesellschaften sind wie bislang (anteilig) zu berücksichtigen. In

Betriebsaufspaltungsfällen werden erstmals die Beschäftigten dem Besitzunternehmen zugerechnet, wobei noch unklar ist, ob es auf die Definition der ertragsteuerlichen Betriebsaufspaltung ankommt.

Trotz der bei wenigen Beschäftigten abgesenkten Lohnsumme kann deren Einhaltung in der Praxis schwierig werden. Dies kann bspw. darin begründet sein, dass auch der angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft nach Auffassung der Finanzverwaltung zu den beschäftigten Arbeitnehmern zählt, selbst wenn er sozialversicherungsrechtlich nicht als Arbeitnehmer behandelt wird.

12. Fazit

Die gesetzlichen Änderungen führen zu einer Verschärfung und Verkomplizierung der steuerlichen Rahmenbedingungen bei der Übertragung von Unternehmensvermögen. Viele mittelständische Familienunternehmen müssen mit erheblichen steuerlichen Belastungen und einem Mehr an Beratungsaufwand rechnen. Derzeit arbeitet eine Arbeitsgruppe der Finanzverwaltung an einer Neufassung der Verwaltungsanweisungen zum ErbStG. Diese werden voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2017 erscheinen und bei den vielen noch unklaren Punkten zumindest die Verwaltungsauffassung als Planungsgrundlage aufzeigen.

Eine weitere große Herausforderung ist, dass bestimmte Steuerbegünstigungen anlässlich der Betriebsübergabe voraussetzen, dass bestimmte Tatbestandsmerkmale über viele Jahre erfüllt sein müssen und nachträglich keine steuerschädlichen Umstände eintreten. Dies erfordert nicht nur eine auf den Übertragungstichtag abgestellte Planung, sondern ebenfalls ein permanentes Monitoring des Firmenbereichs und des Privatvermögens.

Die Herausforderungen anlässlich des Generationswechsels im Unternehmen sind zwar gestiegen. Es verbleiben aber bei einer vorausschauenden Planung noch eine Vielzahl von Gestaltungsspielräumen, um das unternehmerische Lebenswerk auf die nachfolgende Generation erfolgreich zu übertragen.